Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934
1894

101 (28.8.1894) Beilage zum Landboten

Visual Library

Beilage zu № 101.

Der Landbote.

Sinsheim Dienstag, 28. Aug. 1894.

Verschiedenes.

* **Sinsheim**, 24. August. Die in diesem Jahre ausgehobenen Rekruten mögen auf eine Bestimmung aufmerksam gemacht sein, welche für manchen von besonderer Wichtigkeit sein dürfte. Ein Rekrut, welcher sich in gerichtlicher Untersuchung oder im Anklagezustand befindet, kann nicht eher eingestellt werden, als bis die Strafsache einschließlich der Strafvollstreckung erledigt ist. Rekruten, welche es unterlassen, von einer gegen sie erhobenen Anklage der Militärbehörde Anzeige zu machen, werden behufs Verbüßung ihrer Strafen wieder entlassen, ganz abgesehen davon, wie lange sie schon dienen. Im nächsten Jahre werden sie dann erneut ausgehoben und eingestellt, ohne daß ihnen die vorhergegangene Dienstzeit angerechnet wird. Es liegt somit im Interesse eines jeden Rekruten, gegen welchen eine richterliche Untersuchung schwebt, sofort seiner Kontrolstelle davon Anzeige zu erstatten.

** Nach dem Gesetz vom 8. Juni, betr. die Abänderung und Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863, sind Entwendungen noch nicht eingebrachter Feld- und Gartenfrüchte und anderer Bodenerzeugnisse, deren Wert den Betrag von 5 Mark nicht übersteigt, nicht als Diebstahl, sondern als Feldfrevel zu bestrafen, während solche Entwendungen bisher bei einem Wert von 2 Mk. als Diebstahl zu bestrafen waren. In gleicher Weise waren bisher als Diebstahl zu bestrafen erschwerte Entwendungen und solche, welche von einem aufgestellten Feldhüter oder einer während der letzten 12 Monate bereits zweimal wegen Feldfrevels bestraften Person verübt wurden, sowie mehrfache in kurzen Zwischenräumen von nicht über 4 Wochen begangene Feldfrevel, die dem Gesamtwerte nach den Betrag von 2 Mk. überstiegen und als Gegenstand des nämlichen Straferkenntnisses zusammentrafen, während nach § 144a P.-St.-G.-B. in der nunmehrigen Fassung derartige Entwendungen künftighin als Uebertretungen zu betrachten sind. Die Zustände des Bürgermeisteramts ist gemäß § 130 lit. C. des bad. Einf.-Ges. zu den R.-Just.-Ges. vom 3. März 1879 nur begründet, wenn bei Entwendungen von noch nicht eingebrachten Früchten oder Erzeugnissen der Wert des Entwendeten den Betrag von zwei Mark nicht übersteigt; diejenigen Fälle, in welchen der Wert des Entwendeten mehr als 2 Mk. bis zu 5 Mk. beträgt, sowie die übrigen unter § 144a Ziff. 2—6 aufgezählten Fälle sind der Aburteilung durch das Bezirksamt vorbehalten. Die Bürgermeisterämter haben deshalb alle Anzeigen über Feldfrevel, zu deren Aburteilung sie nicht zuständig sind, alsbald dem Bezirksamt mitzuteilen. Mit Rücksicht auf die bei der Beratung des Gesetzes vom 8. Juni ds. Js. in der I. Kammer der Ständeversammlung vorgebrachten Klagen über die mangelhafte Handhabung der Feldpolizei sind die Bürgermeister, wie die „Bad. Korr." hört, angewiesen, bei der Bestrafung der Feldfrevel künftighin mit der im Interesse der Landwirtschaft zum Schutze des Eigentums erforderlichen Strenge einzuschreiten.

— Verfahren gegen Reisende ohne giltige Fahrkarten. Für die Folge ist die Entrichtung nur des gewöhnlichen Fahrpreises, nicht aber die Zahlung eines Zuschlages von 1 Mark, bezw. des doppelten Fahrpreises auch von demjenigen Reisenden zu fordern, welcher in demselben Zuge über die Station, bis zu welcher seine Fahrkarte gilt, hinausfahren will, dortselbst aber keine Zeit zur Lösung einer neuen Fahrkarte hat und die Absicht der Weiterfahrt spätestens bei Ankunft auf der ursprünglichen Bestimmungsstation dem Schaffner meldet.

— In **Bendzin** (Russisch-Polen) nahm die Behörde eine Revision der Kellerräume vor, weil viele Cholerakranke in den Kellern versteckt aufgefunden wurden. Die Bevölkerung will nicht von dem Märchen lassen, daß die Aerzte die Kranken vergiften. — Zu **Posen** wurde eine 5tägige ärztliche Ueberwachung aller Reisenden aus Rußland angeordnet.

— (Moderne Hausfrau.) Gatte: „Das heißest Du Eiersuppe? Ich finde nichts von Eiern." — Junge Frau (frisch aus dem Pensionat): „So? Habe ich doch vier Eier in der Suppe gekocht, draußen in der Küche liegen sie noch.

Aus dem Gerichtshof.

Liebe und Pommeranzen. „Ich gebe Ihnen den wohlgemeinten Rat ein offenes Geständnis abzulegen," wendete sich der Vorsitzende an den Cigarrenmacher Max Hübener; „Sie empfehlen sich dadurch der Milde des Gerichtshofes."

Angekl.: Det is janz mein Fall. Uffrichtigkeit un frei von de Leber runter, schätze ick sehr hoch. So jestehe ick denn frei un offen, det ick unschuldig bin. Wenn Alle so wären wie ick, dann hätten die Herren Jerichtshöfe jute Tage, denn könnten sie von früh bis spät unter die Linden spazieren gehen.

Vors.: Sie scheinen meine Mahnung schlecht zu beherzigen. Im Ernst werden Sie doch wohl nicht behaupten wollen, daß Sie an der Verletzung des Wächters Lindner unschuldig sind.

Angekl.: Herr Jerichtshof, ick verstatte mir't Wort, wo ick frei un offen sagen werde, wat ick for'n Ehrenmann bin un wie der Wächter mir jereizt hat. Wenn ick so frei bin, mir in'n Hausflur hinzulejen un zu schlafen, wo ick doch so ville Pommeranzen jedrunken hatte, un da kommt er und schubbt mir, so is det keene Art un Weise, mit'n jebildeten Menschen umzujehen. Wenn man mir uffwecken will, dann kann man mir ja in't Ohr schreien, det der Jeldbriefträjer da is, da wache ick schon vun alleene uff. Det wäre menschliche Rücksicht un höhere Bildung, so aber . . .

Vors.: Sie können doch keine besonders zarte Behandlung erwarten, wenn Sie sich in einen fremden Hausflur legen, um dort zu nächtigen. Wie kamen Sie denn dazu?

Angekl.: Herr Jerichtshof! Pommeranzenschnaps is sonst nich mein Fall. Nordhäuser mit 'n kleenen Schuß Rum, det is 'n deitscher Männertrunk. Aber an den Abend, wo ick mir verlobt hatte, da jing det doch nich. Sonntags kann ick doch nich in meine Werkeltagskluft jehen, un wann ick süße Jefühle im Herzen habe, dann trinke ick keenen Nordhäuser, sondern Pommeranzen. Det muß Allens mit einander klappen un seine Richtigkeit haben.

Vors.: Nun halten Sie uns aber keine große Schnapsrede, sondern kommen Sie zur Sache. Sie haben wohl heute schon einen Kleinen getrunken?

Angekl.: Nur zwee Bittere, Herr Jerichtshof, janz nach der Situwation. Denn denken Sie nich, det die Sache sehr bitter for mir is, det ich hier unschuldig vor Sie stehen muß, wo ick doch jar keene Zeit zu habe, denn manchemal im Jahr muß man doch ooch arbeeten, un jerade jetzt, wo die Weihnachtsbäume schon vor die Thür stehen . . .

Vors.: Verschonen Sie uns jetzt mit solchen Abschweifungen.

Angekl.: Janz mein Fall, Herr Jerichtshof. Ick kann 't ooch for 'n Tod nich ausstehen, wenn 'n Mensch so immerfort quasselt un jar nie nich zu Ende kommen kann. Also gleich rin in't Centrum! Ick bin also bei die Bittern stehen jeblieben . . . . Oder war't bei die Pommeranzen? Richtig, wo ick mir da jrade zufällig verlobt hatte. Olga heeßt det Mächen. Ick freite mir riesig, det se mir nahm, denn Draht hat se ooch, wohl so an de fufzig Dhaler, wat doch immer 'n schöner Posten is bei die heutigen Zeiten, wo man nich mal welches bei der Reichsbank jepumpt kriecht. Bei so 'ne Freide, wie ick sie nu erlebte, war't denn doch nur nadierlich, det ick mir in Pommeranzen wat anthat, weil diese Sorte eben für die Situwation paßte. Da nu aber Pommeranzen sonst nich mein Fall is un ick nich dodruff jeeicht bin, da kann ick nich sagen, wat die Ursache war, dat ick 'n Stich wegbekam. Dazu bin ick eben in diese Seite viel zu wenig Fachmann. Na kurz un jut, den Stich bekam ick un villeicht noch 'n Bisken mehr, denn wie wär' ick dazu jekommen, mir in 'n Hausflur von die Neue Friedrichstraße zu lejen, wo ick doch in die Alexanderstraße meine Schlafstelle habe. Det möchte ick wissen, Herr Jerichtshof!

Vors.: Wir kommen nun also endlich zu dem Zeitpunkt, wo sie mit dem Wächter zusammengerieten.

Angekl.: Det is 'n sehr, sehr dunkler Punkt, Herr Jerichtshof, wo ick um 'n Entlastungsbeweis bitten muß. Wenn det 'n städtischer Wächter jewesen wäre, der mir jeschubbst hat, oder 'n königlicher Wächter, denn hätt' ick mir det am Ende schon jefallen lassen, denn so 'n Mann es doch 'ne Respektsperson, wo man jesetzlich for Achtung haben muß, aber det war ja nur 'n Privatwächter ohne Sebel, wie ick 'n Privatcigarrenmacher bin. Da eben liegt die Wurscht im Sauerkraut, und da brauch ick mir ooch nich schubbsen zu lassen. Det is meine Meinung, Herr Jerichtshof, und da denke ick, da wird ooch der Herr Staatsanwalt mit einverstanden sind. Det is mein Entlastungsbeweis.

Vors.: Wie? Worin soll dieser Entlastungsbeweis bestehen?

Angekl.: Det der Mann keenen Sebel hatte.

Vors.: Als der Wächter Sie weckte, wurden Sie zornig und schlugen auf ihn ein. Sie sollen sich dabei eines Stockes bedient haben. Stimmt das?

Angekl.: Ja, mit wat soll ick denn schlagen? Ick mußte mir helfen, wie ick konnte. Det Jescheitste wär' schon jewesen, der Mann hätte jar nich davon jeredet, denn det is doch keene Sache nich, det er mir schubbst. Det is doch nich die Tonart, wie man unter jebildete Leute verkehrt.

Vors.: Nun sollen Sie sich noch eines Hausfriedensbruches schuldig gemacht haben. Der Wächter forderte Sie auf, das Haus zu verlassen, aber Sie leisteten diesem Gebot nicht Folge.

Angekl.: Hatte der Mann sich denn bei mich legitimiert? Dadurch etwa, dat er mir schubbste? Dat beweist in meine Oogen jar nischt. Un wat hatte ick denn jedhan, dat er mir los sein wollte? Ick hatte jeschlafen. Nu heeßt et aber, dat Ruhe die erste Birjerpflicht is, namentlich wenn man 'n Bisken zu ville Pommeranzen jetrunken hat, un wat brauchte mir da nur der Mann zu stören. Det war nich schön von so'n Mann.

Die Zeugenvernehmung ergiebt, daß die Körperverletzung, deren sich der Angeklagte schuldig gemacht hat, eine ziemlich erhebliche war. Der Gerichtshof billigt ihm jedoch mildernde Umstände zu und verurteilt ihn zu einer Gesamtstrafe von sechs Wochen Gefängnis. Trübselig verläßt er den Gerichtssaal. Bald aber heitert sich seine Miene auf, und tröstend sagt er zu sich selbst: „Dodruff wer' ick 'n Luft jenehmigen. Det befreit un paßt for die Situwation."

Einige Winke für das Pflücken des Obstes. 1. Lege die Leiter von der Seite zwischen die Zweige an. Andernfalls werden Sommertriebe abgebrochen. 2. Biege das Kernobst beim Brechen nach oben. Andernfalls können die Fruchtzweige fürs nächste Jahr abgebrochen werden. 3. Tritt lieber „strümpfig" auf die Aeste des Baumes, als mit genagelten Stiefeln. Man rutscht auch weniger leicht aus und die Stammrinde wird nicht verschunden. 4. Mach nicht zu viel unnötige und unvorsichtige Bewegungen, hin und her, vor- und rückwärts, wenn du in den Zweigen drin steckst. Auf diese Weise wird mancher Zweig abgebrochen. — Beim Ernten des Obstes müssen die Früchte möglichst trocken sein. Feuchte oder nasse Früchte verderben leicht. Also nicht bei oder nach Regenwetter pflücken.

Um von den Arbeitstieren Fliegen und Bremsen abzuhalten, wendet man allgemein ein Gemisch von einem Teil Petroleum und zwei Teilen anderen billigen Oelen an, mit dem besonders diejenigen Körperpartien eingerieben werden, welche vorzugsweise von den Quälgeistern befallen werden. In England wird eine starke Abkochung von Wallnußblättern gebraucht, mit der das ganze Tier eingerieben wird. Dieser Absud zerstört außerdem die Eier, welche die Fliegen auf die Haut der Pferde und Rinder legen.

Erfolg durch Annoncen erzielt man nur, wenn die Annoncen zweckmäßig abgefaßt und typographisch angemessen ausgestattet sind, ferner die richtige Wahl der geeigneten Zeitungen getroffen wird. Um dies zu erreichen, wende man sich an die Annoncen-Expedition **Rudolf Mosse, Frankfurt a. M.** und **Mannheim**, von dieser Firma werden die zur Erzielung eines Erfolges erforderlichen Auskünfte kostenfrei erteilt, sowie Inseraten-Entwürfe zur Ansicht geliefert. Berechnet werden lediglich die Original-Zeilenpreise der Zeitungen unter Bewilligung höchster Rabatte bei größeren Aufträgen, so daß durch Benutzung dieses Institutes neben den sonstigen großen Vorteilen eine Ersparnis an Insertionskosten erreicht wird.

✕ Die „Deutsche Wochenzeitung in den Niederlanden", in Harlem erscheinend, schreibt in Nr. 30 vom 29. Juli ds. Js. von der internationalen Bäckerei-Ausstellung in Amsterdam: Viel Aufsehen erregt die ins Auge fallende Ausstellung von **Thurmelin,** dem bekannten Ungeziefermittel, gegen den Schrecken jener Parasiten (Ungeziefer), von denen ein Dichter singt:

Kennst du die Tiere, die nicht fliegen,
Die leicht zu Fuß und schwer zu kriegen?

Der Verkäufer erzählt jedem, der's hören will, eine wahre Geschichte, die von der großen Intelligenz der Hunde zeugt. Er hatte einen Pudel aus Mitleid mit Thurmelin eingespritzt und dieser war am folgenden Tage schweifwedelnd mit einigen Kollegen zurückgekommen, die sehnsüchtig zu der Thurmelin-Ausstellung hinaufschauten. Auch diesen wurde geholfen. Drei Tage später mußte das vollständige Ausstellungspersonal aufgeboten werden, um die Hunde zurückzuhalten, welche scharenweise in den Industriepalast einzudringen versuchten. Dies ist wohl ein Triumph, den sich Herr A. Thurmayr in Stuttgart niemals erträumt hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

Die Gumbel'sche Fabrik in Sinsheim betr.

Nr. 17559. Fabrikant Ferdinand Gumbel dahier beabsichtigt in dem untern Stock des Neubaues seiner auf Sinsheimer Gemarkung gelegenen Fabrik emaillierte Blechwaren und Blechgefäße durch Vernieten herzustellen und hat gemäß § 16 der Gewerbeordnung um Genehmigung nachgesucht.

Etwaige Einwendungen gegen dieses Unternehmen sind bei dem unterfertigten Bezirksamt oder beim Gemeinderat Sinsheim binnen 14 Tagen vom Ablauf des Tages an vorzubringen, an welchem dieses Blatt ausgegeben wird, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als versäumt gelten.

Die Beschreibung und die Pläne des beabsichtigten Unternehmens liegen während der Einspruchsfrist auf der dieseitigen Kannzlei, sowie auf dem Rathause in Sinsheim auf.

Sinsheim, den 23. August 1894.

Großh. Bezirksamt:
Bauer.

Bekanntmachung.

Das Bauvorhaben der Adam Braun Wtw. in Steinsfurth betr.

Nr. 17449. Frau Adam Braun Witwe in Steinsfurth hat, auf Grund § 16 Gew-Ordg., um Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Schweine-Schlächterei auf ihrem beim Bahnhof in Steinsfurth gelegenen Anwesen nachgesucht. Etwaige Einwendungen gegen dieses Unternehmen sind bei dem unterfertigten Bezirksamt oder beim Gemeinderat Steinsfurth binnen 14 Tagen vom Ablauf des Tages an vorzubringen, an welchem dieses Blatt ausgegeben wird, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als versäumt gelten.

Die Beschreibung und die Pläne des beabsichtigten Unternehmens liegen während der Einspruchsfrist auf der diesseitigen Kanzlei, sowie auf dem Rathause in Steinsfurth zur Einsicht auf.

Sinsheim, den 23. August 1894.

Großh. Bezirksamt:
Bauer.

Konkursverfahren.

Nr. 10411. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Herrmann Apfel in Sinsheim ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlages zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf

Mittwoch, 19. September 1894, vormittags 1/2 10 Uhr

vor dem Großherzoglichen Amtsgerichte hierselbst, Geschäftszimmer Nr. 1 anberaumt.

Sinsheim, 24. August 1894.

Häffner,
Gerichtsschreiber des Großherzogl. Amtsgerichts.

Liegenschafts-Verpachtung.

Karl Schick Witwe und der Vormund der Sophie Schick lassen am **Donnerstag, den 30. August 1894, nachmittags 5 Uhr,** im hiesigen Rathause 26 Grundstücke (Aecker und Wiesen) auf 9 Jahre in Pacht versteigern.

Sinsheim, 20 August 1894.

Bürgermeisteramt:
Haag.

Tagebuch für Feldhüter

in Leder gebunden empfiehlt die Buchdruckerei von **G. Becker** in **Sinsheim.**

Bekanntmachung.

Nr. 6569. Am 1. September tritt das Gesetz vom 21. Juni d. Js., betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung der Kunstweinfabrikation, in Kraft.

Inhaber von Wirtschafts-, Weinkleinverkaufs-, Weinhandlungs- und Weinlagerkellern, welche von der Vergünstigung, in diesen Räumen Kunstwein von der in Art. 29 Abs. 3 Ziffer 4 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 (Ges.- u. V.-Bl. S. 137) bezeichnete Art als Haustrunk darzustellen, Gebrauch machen wollen, haben vorher die Erlaubnis der Steuerbehörde unter Benützung besonderer Anmeldungsformulare einzuholen, welche von den Steuereinnehmereien unentgeltlich zu beziehen sind. Die Darstellung darf nur in der Zeit vom Beginn des Herbstes bis zum Schluß des Kalenderjahres stattfinden.

Ueber die weiter zu beobachtenden steuerlichen Vorschriften wird den Interessenten die Steuereinnehmerei ihres Wohnorts Auskunft geben.

Sinsheim, den 22. August 1894.

Großh. Obereinnehmerei.

Großh. Baugewerkeschule Karlsruhe.

Das Wintersemester 1894/95 beginnt am Samstag, den 3. November d. J. An diesem Tage finden die Aufnahmsprüfungen sowie die Einweisungen sämtlicher Schüler in die einzelnen Abteilungen und Klassen statt.

Die Schule besteht aus folgenden 4 Abteilungen:

I. **Hochbautechnische Abteilung.** Dieselbe hat die Aufgabe, durch systematisch geordneten Unterricht für ihren Beruf auszubilden: **Baugewerkmeister** (Maurer-, Steinhauer- und Zimmermeister), **Bauhandwerker** (Schreiner, Glaser, Schlosser 2c.), **staatlich geprüfte Werkmeister, Bauführer und Zeichner.** — Der Unterricht wird in 6 Klassen erteilt; die sechste Klasse ist hauptsächlich für diejenigen hinzugefügt, welche sich dem staatlichen Werkmeister-Examen unterziehen wollen. Dieselbe wird nur im Winter geführt. Die Kurse sind halbjährig.

II. **Bahn- und Tiefbautechnische Abteilung.** Dieselbe bezweckt zunächst die Ausbildung von **Technikern** des mittleren Bahn- und Tiefbautechnischen Dienstes. Ferner können **Bahnmeister, Straßen-** und **Dammmeister,** sowie **Bauführer** und **Zeichner,** sobald praktische Thätigkeit bereits vorausgegangen ist, geeigneten Unterricht zu ihrer beruflichen Ausbildung erhalten. Diese Abteilung besteht ebenfalls aus 6 aufeinanderfolgenden Klassen mit je halbjähriger Dauer.

III. **Maschinentechnische Abteilung.** Diese hat in gleicher Weise **Schlosser, Mechaniker, Maschinentechniker** und **Werkführer** heranzubilden. Der Unterricht wird hier in 4 Klassen mit ebenfalls halbjähriger Unterrichtszeit erteilt.

IV. **Abteilung für Heranbildung der Gewerbelehrer.** Die Kandidaten dieses Lehrberufs haben 7 Semester die Anstalt zu besuchen.

Das **Schulgeld** beträgt für sämtliche Abteilungen pro Semester 30 Mark; außerdem hat jeder neu eintretende Schüler eine **Aufnahmstaxe** von 5 Mark zu entrichten. Das **Unterrichtsmaterial** hat der Schüler selbst zu beschaffen.

Ueber die Aufnahmebedingungen in die verschiedenen Abteilungen gibt das Programm nähere Auskunft.

Die Anmeldungen können jederzeit schriftlich erfolgen, doch sollen dieselben spätestens 8 Tage vor Beginn des Semesters stattgefunden haben.

Zum Besuche eines Semesters betragen die **Ausgaben** für Kost, Logis und Bedienung in Privathäusern 200—230 Mark.

Die Abgabe der Programme und Anmeldeformulare erfolgt unentgeltlich.

Karlsruhe, im März 1894.

Die Direktion.
Kircher.

Haushaltungsschule des Kreises Heidelberg zu Neckarbischofsheim.

Der Winterkurs beginnt am **25. Oktober.** Der Unterricht bezweckt theoretische und praktische Einführung in alle Teile des bürgerlichen Haushaltes, insbesondere Kochen, Backen, Waschen, Käse- und Butterbereitung, Bügeln, Nähen, Flicken, Stricken, Kleidermachen, Ernährungs- und Gesundheitslehre, Krankenpflege, sowie Hausbuchführung.

Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt. Für Wohnung, Benützung des Mobilars, Licht und freie Wäsche werden für Mädchen aus dem Kreis 20 Mk., für Schülerinnen außerhalb desselben 30 Mk. beim Eintritt erhoben. Das Kostgeld, 80 Pfg. bis 1 Mk. für den Tag, berechnet sich nach dem Selbstkostenpreis. Anmeldungen von Schülerinnen, welche nicht jünger als 16 Jahre sein sollten und körperlich wie geistig gesund sein müssen, nehmen Gemeinderat J. Schieck und Stadtpfarrer Gräbener entgegen. Dieselben sind zu jeder Auskunft bereit.

Neckarbischofsheim, 24. August 1894.

Der Aufsichtsrat:
Julius Schieck.

Central-Anstalt

für unentgeltlichen

Arbeits-Nachweis

S 1, 15 gegründet von hiesigen gemeinnützigen Vereinen u. der städtischen Behörde. **Teleph. 818**

Mannheim.

Stellen finden sofort:

Tücht. Steindrucker.
Friseure.
Barbiere.
Glaser.
Rahmenmacher.
Maler.
Anstreicher.
Tüncher.
Schneider, große und kleine Stücke, auf Woche.
Schreiner a. Bau und Möbelarbeit.
Schuhmacher, Herren-, Damenarb., Sohlen und Fleck, Landarbeit.
Spengler.
Wagner auf Rad und Gestell.
Melker.

Lehrstellen sind offen für:

Bäckerlehrlinge. Maurerlehrlinge.
Buchbinderlehrlinge. Graveurlehrlinge.
Buchdruckerlehrlinge. Sattlerlehrlinge.
Friseurlehrlinge. Schlosserlehrlinge.
Gärtnerlehrlinge. Schmiedlehrlinge.
Glaserlehrlinge. Schneiderlehrlinge.
Goldarbeiterlehrl. Schuhmacherlehrlinge.
Kellnerlehrlinge. Schreinerlehrlinge.
Conditorlehrlinge. Spenglerlehrlinge.
Lackiererlehrlinge. Tapezierlehrlinge
Malerlehrlinge.

Weibl. Dienstpersonal jeder Art:

Dienstmädchen, bürgl. koch., Hausarb.
Spülmädchen für Hotel, Wirtschaft.
Köchin.
Restaurations- u. Herrschafts-Köchin.
Lehrmädchen.
Ladnerin.
Kleidermacherin.

Stellen suchen:

Tücht. Buchbinder.
Buchdrucker.
Sattler.
Schlosser auf Bauarbeit.
Maschinenschlosser.
Schmied.
Möbel- und Zimmer-Tapezier.
Hausbursche.
Haus-, Herrschafts-, Bureaudiener.
Ausläufer.
Einkassierer.
Krankenwärter.
Fabrikarbeiter.
Maschinenarbeiter. Heizer.
Aufseher. Erdarbeiter.
Taglöhner.

Weibl. Dienstpersonal jeder Art:

Zimmermädchen für Herrschaft.
Kindermädchen.
Kellnerin, I II, Wein- u. Bierwirtschaft.
Büglerin.
Wäscherin.
Lauffrauen.
Monatsfrauen.

Grosse **Verlosung** **Baden-Baden.** **Los 1 Mark** Haupttreffer Wert **20 000 Mark 3000 Gewinne im Werte von 150000 Mark.**
Zu haben in allen Lotteriegesch. u. in den durch Plakate kentl. Verkaufsstellen.
Lose à 1 M., 11 Lose für 10 M., 28 Lose für 25 M. (Porto u. Liste 20 Pfg. extra) **versendet *A. Molling*,** Baden-Baden.

Redaktion, Druck und Verlag von G. Becker in Sinsheim.